



INTERNATIONAL  
COURT OF  
ARBITRATION®

INTERNATIONAL  
CENTRE  
FOR ADR

LEADING DISPUTE  
RESOLUTION  
WORLDWIDE

1. Januar 2021

# ERLÄUTERUNG ZUR MEHRWERTSTEUER AUF ICC-VERWALTUNGSKOSTEN

## A - Allgemeines

---

1. In dieser Erläuterung werden die Grundsätze der Berechnung und Anlastung der französischen Mehrwertsteuer („Mehrwertsteuer“ oder „MwSt.“) dargelegt, die auf ICC-Verwaltungskosten gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung („Schiedsgerichtsordnung“ oder „SchO“) erhoben wird. Diese Erläuterung zur Mehrwertsteuer ist ab dem 1. Januar 2021 gültig.
2. Die ICC-Verwaltungskosten enthalten keine Mehrwertsteuer (Artikel 2(14) Anhang III zur Schiedsgerichtsordnung). Ab dem 1. Januar 2021 unterliegen die ICC-Verwaltungskosten, soweit darauf Mehrwertsteuer anfällt, der Mehrwertsteuer und können um den entsprechenden Betrag zum geltenden Steuersatz erhöht werden, wie nachstehend dargelegt. Der nach französischem Steuerrecht geltende Mehrwertsteuersatz beträgt derzeit 20 %.
3. In Verfahren, die vom Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC in Nordamerika (SICANA, Inc.) und in Brasilien (SCIAB Ltda.) verwaltet werden, wird keine Mehrwertsteuer auf die ICC-Verwaltungskosten erhoben.

## B - Betroffene Beträge und Dienstleistungen

---

4. Soweit anwendbar, wird auf die angeforderten Kostenvorschüsse in Höhe der ICC-Verwaltungskosten Mehrwertsteuer erhoben. Mehrwertsteuer wird insbesondere auf folgende Beträge erhoben und in Rechnung gestellt:
  - a. Registrierungsgebühr (Artikel 4(4)(a) SchO und Artikel 1(1) Anhang III)
  - b. Anteil der angeforderten Zahlungen in Höhe der ICC-Verwaltungskosten für folgende Posten:
    - (i) Kostenvorschüsse (Artikel 37 SchO und Artikel 1 Anhang III)
    - (ii) Zusätzliche Kostenvorschüsse (Artikel 36(5) SchO und Artikel 2(11) Anhang III)
    - (iii) Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens (Artikel 7(1) Anhang V)
  - c. Etwaige Aussetzungsgebühr (Artikel 2(7) Anhang III)

Die ICC erhebt keine Mehrwertsteuer auf den Teil des Kostenvorschusses, der den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter entspricht. Die Berechnung und Erhebung der von den Parteien gegebenenfalls an die Schiedsrichter zu zahlenden Mehrwertsteuer ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien.

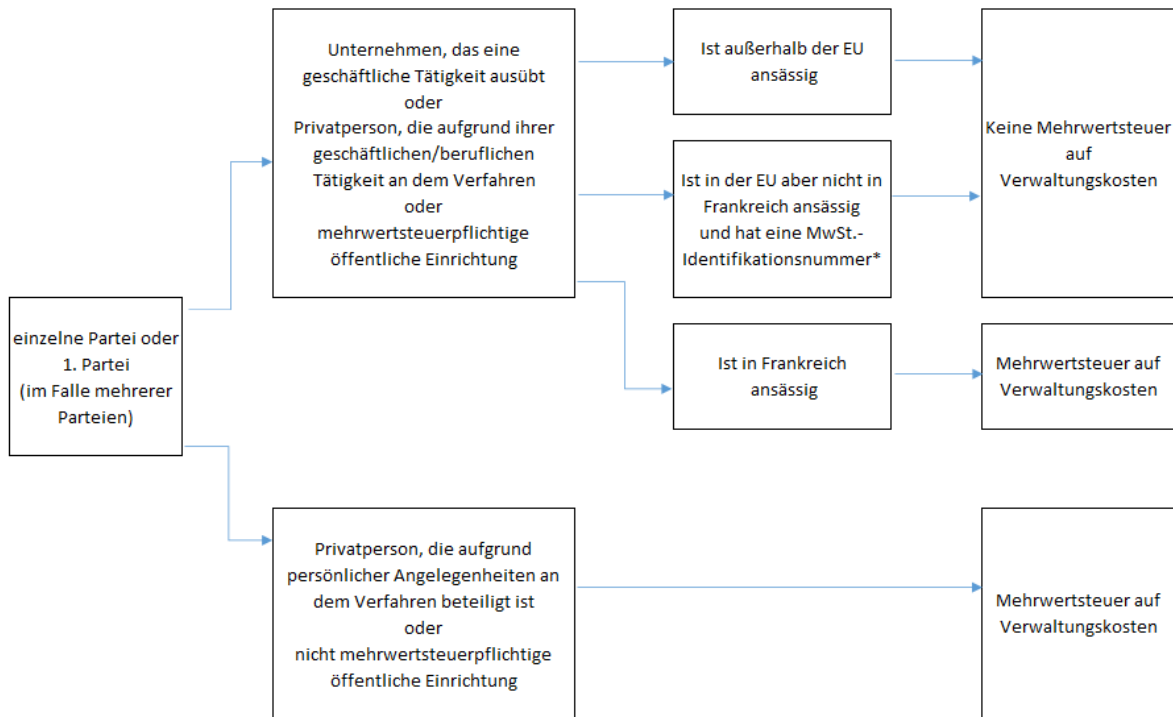
## C - Identifizierung der Parteien, denen Mehrwertsteuer berechnet wird

---

5. Jeder Betrag, der gemäß der Schiedsgerichtsordnung für die Zwecke der Registrierungsgebühr, der Kostenvorschüsse, der zusätzlichen Kostenvorschüsse, der Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens und der Aussetzungsgebühr erforderlich ist, ist von der Partei oder den Parteien zu zahlen, die in den vom Sekretariat ausgestellten Zahlungsaufforderungen angegeben sind. Gemäß Artikel 2(iii) SchO umfasst der Begriff „Partei“ oder „Parteien“ Kläger, Beklagte oder zusätzliche Parteien.
6. Darüber hinaus stellt die ICC Rechnungen für die Zwecke der Mehrwertsteuer auf Verwaltungskosten wie folgt aus:
  - a. In Verfahren zwischen einem einzigen Kläger und einem einzigen Beklagten werden die ICC-Verwaltungskosten neben den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter jedem von ihnen in Rechnung gestellt. Gemäß den in Absatz 8 unten dargelegten Grundsätzen können die Rechnungen die auf die ICC-Verwaltungskosten erhobene Mehrwertsteuer enthalten.
  - b. In Verfahren mit mehreren Parteien (d. h. Verfahren mit mehreren Parteien als Kläger und/oder Beklagte und/oder einer oder mehreren zusätzlichen Parteien) werden die ICC-Verwaltungskosten neben den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter der ersten Partei der jeweiligen Gruppe gemäß der Auflistung in der Fallbezeichnung in Rechnung gestellt, d. h. Kläger 1, Beklagter 1 und zusätzliche Partei 1. Gemäß den in Absatz 8 unten dargelegten Grundsätzen können die Rechnungen die auf die ICC-Verwaltungskosten erhobene Mehrwertsteuer enthalten.
7. In Anwendung des Vorstehenden gilt Folgendes:
  - a. **Unternehmen**, die in der Europäischen Union („EU“) registriert sind, müssen ihre EU-Mehrwertsteueridentifikationsnummer angeben.
  - b. **Privatpersonen** müssen angeben, (i) ob sie im Rahmen ihrer geschäftlichen/beruflichen Tätigkeit oder einer persönlichen Angelegenheit am Verfahren beteiligt sind und (ii) ob sie als Steuerschuldner für die Mehrwertsteuer, die Waren- und Dienstleistungssteuer (Goods and Services Tax, „GST“) oder eine ähnliche Steuer in ihrem Land der Niederlassung/des Wohnsitzes angesehen werden.
  - c. **Öffentliche Einrichtungen**, einschließlich Regierungen und Staaten, müssen abklären, ob sie in ihrem Niederlassungsland der Mehrwertsteuer, der GST oder einer ähnlichen Steuer unterliegen.

## D - Grundsätze der Mehrwertsteuererhebung

8. Nach Identifizierung der Parteien, denen die Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen ist, wird die ICC die Mehrwertsteuer auf ICC-Verwaltungskosten auf der Grundlage des nachstehenden Diagramms berechnen bzw. nicht berechnen:



### Hinweis:

\* falls keine MwSt.-Identifikationsnummer mitgeteilt wird, muss die Mehrwertsteuer auf die Verwaltungskosten berechnet werden

## E - Sonstige Bestimmungen

9. Diese Erläuterung gilt sinngemäß auch für ICC-Verwaltungskosten, die im Rahmen anderer Streitbeilegungsverfahren der ICC (Dispute Resolution Services, DRS) zu zahlen sind, wie z. B. Dienstleistungen, die (a) gemäß den Regeln der ICC als ernennende Stelle in UNCITRAL- oder sonstigen Schiedsverfahren und (b) durch das Internationale ADR-Zentrum der ICC angeboten werden.
10. Im Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung ist ein Link zur vorliegenden Erläuterung enthalten. Aktualisierungen dieser Erläuterung werden auf der ICC-Website mit dem jeweils aktualisierten Datum am Anfang des Dokuments veröffentlicht.
11. Die Inhalte dieser Erläuterung unterliegen dem französischen Steuerrecht und werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Sie können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung in Übereinstimmung mit den Änderungen des französischen Steuerrechts geändert werden. Die Parteien sind allein für ihre eigene steuerliche Behandlung der Mehrwertsteuer verantwortlich.